

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I Vertragsbedingungen

- a Für die Vertragsbedingungen sind unsere schriftliche Auftragsbestätigung und diese allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend. Entgegenstehende oder von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers, denen wir nicht ausdrücklich schriftlich zustimmen, erkennen wir nicht an. Unsere Vertragsbedingungen gelten auch dann, wenn wir Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Vertragsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferungen vorbehaltlos ausführen.
- b Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- c Gerichtsstand ist Heidenheim/Brenz. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden bzw. Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- d Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind, auch wenn sie bereits mündlich getroffen wurden, nur wirksam, wenn sie schriftlich festgelegt und von beiden Parteien unterzeichnet worden sind. Dies gilt insbesondere auch für den Verzicht oder Änderung dieser Schriftklausel.
- e Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Kunden bzw. Lieferanten einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

II Verkauf

1. Angebot, Bestellung, Auftragsbestätigung

- a Alle von uns abgegebenen Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Uns erteilte Bestellungen gelten erst nach schriftlicher Bestätigung durch uns als angenommen. Die Ausstellung einer Rechnung oder Lieferung der Ware steht einer schriftlichen Bestätigung gleich.
- b Unsere Auftragsbestätigung ist für den Vertragsinhalt maßgeblich, wenn uns nicht innerhalb von 14 Tagen ab Datum der Auftragsbestätigung ein schriftlicher Widerspruch zugeht. Sollte der Lieferzeitpunkt innerhalb von 14 Tagen, nach Erstellung der Auftragsbestätigung, liegen, muss uns unverzüglich ein schriftlicher Widerspruch zugehen.
- c Sollten bei Anfragen oder Bestellungen des Bestellers, zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung, nicht alle notwendigen Informationen (Zeichnungen, Maße, Grenzwerte, Normen, usw.) vorliegen, erlischt die Gültigkeit der Auftragsbestätigung, bzw. des Auftrags. In diesem Fall steht uns ein Rücktrittsrecht zu. Zudem können wir bereits entstandene Kosten an den Besteller weiter berechnen.

2. Preis, Zahlung, Sicherheit

- a Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“ ausschließlich Verpackung, Fracht, Überführung, Versicherung, Zöllen und der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Maßgeblich sind die jeweils im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise.
- b Soweit eine umsatzsteuerfreie Lieferung oder Leistung in Betracht kommt, ist der Besteller verpflichtet, die erforderlichen Nachweise zu erbringen bzw. an deren Erbringung mitzuwirken. Wird die Umsatzsteuerfreiheit vom Finanzamt nicht anerkannt, so hat der Besteller uns von der Umsatzsteuer, von Zinsen, von Säumniszuschlägen und sonstigen Nebenkosten freizustellen bzw. diese an uns zu zahlen.
- c Bei einer wesentlichen Änderung unserer Bearbeitungskosten können wir eine angemessene Preisanpassung vornehmen. Bei der Berechnung des Metallierungszuschlages ist das Bestelldatum ausschlaggebend. Bei einem Bestellwert unter 80,00 EUR wird ein Mindermengenzuschlag in Höhe von 10,00 EUR berechnet.
- d Zahlung ist sofort netto Kasse zu leisten oder es ist ein anderes Zahlungsziel schriftlich vereinbart. Skonto gewähren wir nur nach Vereinbarung, gemäß des gesonderten Ausdrucks auf unseren Auftragsbestätigungen und Rechnungen, jedoch nicht vor Ausgleich unserer übrigen, fälligen Forderungen. Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungsdatum, bei Lieferungen ins Ausland ab Erhalt der Ware; für die Einhaltung der Fristen ist der Tag des Zahlungseingangs maßgebend. Unbare Zahlungen werden erfüllungshalber angenommen; Kosten und Spesen trägt der Besteller, ausgenommen Diskontspesen bis zur Fälligkeit der Rechnung.
- e Im Falle des Zahlungsverzugs des Bestellers sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozent-Punkten über dem Basiszinssatz zu fordern. Der Nachweis eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten. Im Verzugsfall sind wir des Weiteren berechtigt, ohne vorherige Ankündigung ein Zurückbehaltungsrecht für sämtliche noch ausstehende Lieferung auszuüben oder insoweit Vorauszahlungen zu verlangen bzw. nach erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn uns nach Auftragsannahme Tatsachen

bekannt werden, die begründeten Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers aufkommen lassen. Weitergehende gesetzliche Rechte zur Geltendmachung von Schadenersatz statt der Leistung und/oder Aufwendungsersatz bleiben vorbehalten.

- f Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte des Bestellers sind nur zulässig, wenn der Gegenanspruch des Bestellers rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Teilleistungen nach § 320 Abs. 2 BGB steht dem Besteller nicht zu.
- g Wir sind berechtigt zu bestimmen, auf welche unserer Forderungen eingehende Zahlungen verrechnet werden.
- h Sofern dem Besteller kein vertragliches oder gesetzliches Rücktrittsrecht zusteht, können Bestellungen nur nach Rücksprache und mit unserer Zustimmung storniert werden. In diesem Fall werden 15 Prozent vom Warenwert, jedoch mindestens 20,00 EUR Stornogebühren berechnet. Spezifisches Vormaterial, welches für die Bestellung geordert wurde und bei uns keine weitere Verwendung findet, wird komplett an den Besteller verrechnet. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt uns gestattet. Wurde die Ware bereits ausgeliefert, so werden Rücklieferungen nur mit Frankatur „frei Haus“ angenommen. Die Vereinbarung der Rücklieferung bedarf unserer Zustimmung. Die zurückzunehmende Ware muss in einwandfreiem Zustand bei uns eintreffen (Spule, menge usw.), für die Rücknahme berechnen wir 25 Prozent vom Warenwert, mindestens jedoch 30,00 EUR.
- i Rechnungsstellung erfolgt nach Möglichkeit am Tag der Lieferung, Rechnungen werden von uns nur in einfacher Ausfertigung versandt.

3. Gefahr, Lieferung, Versand, Handelsklauseln, öffentliche Normen

- a Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Ware unser Werk verlässt, im Falle der Abholung durch den Besteller mit der Anzeige der Abholbereitschaft. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Anderes ergibt, erfolgt der Versand stets auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Eine Transportversicherung schließen wir nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und auf dessen Kosten ab. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- b Die Lieferung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart, zu den LAT-Standardbedingungen, (Lieferverpackung der Teile, Spulenmenge, Verpackung der Spulen, usw.) welche dem Kunden nach Wunsch zugänglich gemacht werden.
- c Erfolgt der Versand über uns, bestimmen wir den Spediteur oder Paketdienstleister.
- d Für alle Handelsklauseln gelten die INCOTERMS 2010.
- e Lieferfristen und –termine bezeichnen stets nur den ungefähren Lieferzeitpunkt ab Werk oder Lager.
- f Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht rechtzeitige oder verspätete Belieferung oder Nichtbelieferung ist durch uns verschuldet.
- g Verzögert sich die Lieferung durch höhere Gewalt, so wird eine den Umständen angemessene Verlängerung der Lieferzeit gewährt. Diese Bestimmung gilt unabhängig davon, ob der Grund für die Verzögerung vor der vereinbarten Lieferfrist oder zu einem Zeitpunkt eintritt, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Der höheren Gewalt stehen Betriebsstörungen, Fabrikationsausfall, Beschaffungsschwierigkeiten, Arbeitskampf und sonstige Umstände, die uns die Lieferung wesentlich erschweren, gleich.
- h Wir kommen in jedem Fall nur in Verzug, wenn wir nach Fälligkeit auf schriftliche Mahnung des Bestellers aus von uns zu vertretenden Gründen nicht binnen angemessener Nachfrist leisten. Voraussetzung ist weiterhin, dass der Besteller nicht selbst mit einer Verpflichtung aus der Geschäftsverbindung in Verzug ist.

4. Gewicht, Stückzahl, Maße, Zustand, Legierung, Abweichungen

- a Eine Abweichung in Gewicht, Stückzahl oder Spezifikation der gelieferten Ware von unseren Angaben in Lieferschein und Rechnung ist vom Besteller nachzuweisen.
- b Je nach Art der Fabrikate sind uns Mehr- oder Minderlieferungen auf die vereinbarten Gewichte oder die Stückzahl bis zu 10 Prozent gestattet. Für die vorgeschriebenen Werte gelten die Toleranzen der jeweils gültigen DIN-Ausgabe, ansonsten finden die handelsüblich zulässigen Abweichungen Anwendung.
- c Für die im Bildtext aufgeführten öffentlichen nationalen oder internationalen Normen ist die jeweils gültige Ausgabe der Norm anzuwenden.

5. Eigentumsvorbehalt

- a Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur endgültigen Erfüllung sämtlicher gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller.
- b Bei der Verarbeitung unserer Waren durch Besteller gelten wir als Hersteller, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen entstehen, und erwerben Eigentum an den neu entstehenden Waren. Erfolgt die Verarbeitung

zusammen mit anderen Materialien, erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Waren zu dem der anderen Materialien.

Der Besteller darf die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Ware nicht als Sicherheit an Dritte übereignen oder verpfänden, die Forderungen aus der Weiterveräußerungen weder an Dritte abtreten noch mit ihnen aufrechnen und bezüglich dieser Forderungen mit seinen Abnehmern auch nicht ein Abtretungsverbot vereinbaren. Im Falle einer Globalzession durch den Besteller sind die uns abgetretenen Forderungen ausdrücklich auszunehmen. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte geltend machen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage zur Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall. Ist im Falle der Verbindung oder Vermischung unserer Waren mit einer Sache des Käufers diese als Hauptsache anzusehen, geht das Miteigentum an der Sache in dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Waren zum Rechnungs- oder – mangels eines solchen – zum Verkehrswert der Hauptsache auf uns über. Der Besteller gilt in diesen Fällen als Verwahrer.

- c Alle Forderungen aus dem Verkauf der Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Besteller schon jetzt im Umfang unseres Eigentumsanteils an den verkauften Waren zur Sicherung an uns ab.
- d Der Besteller ist berechtigt, über die in unserem Eigentum stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen und die abgetretenen Forderungen einzuziehen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt – insbesondere die Zahlungsbedingungen einhält – und eine Gefährdung unseres Eigentumsvorbehaltsrechts ausgeschlossen erscheint. Andernfalls sind wir berechtigt, auch ohne Ausübung des Rücktritts und ohne Nachfristsetzung, auf Kosten des Bestellers die einstweilige Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Waren zu verlangen. Auf unser Verlangen hat uns der Besteller den Zutritt zur Bestandsaufnahme und Inbesitznahme unserer Waren zu gewähren. Außerdem sind wir zum Widerruf des Rechts des Forderungseinzugs berechtigt.
- e Auf unser Verlangen hat uns der Besteller alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in unserem Eigentum stehenden Waren und über die vorstehend an uns abgetretenen Forderungen zu geben sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.
- f Übersteigt der Wert der Sicherheit unsere Forderungen um mehr als 10 Prozent, so werden wir auf Verlangen des Bestellers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigegeben.

6. Gewährleistung

- a Sachmängel, Falschliefereien und Fehlmengen sind, soweit diese durch zumutbare Untersuchungen feststellbar sind, unverzüglich, spätestens jedoch 7 Tage nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen. Zeigt sich später ein bei der ersten Untersuchung nicht erkennbarer Mangel, so ist er – unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- oder Verarbeitung – unverzüglich, spätestens jedoch 7 Tage nach der Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
- b Unterläßt der Besteller die rechtzeitige Anzeige, so gilt die Ware in Ansehung des Mangels als genehmigt. Das Gleiche gilt, wenn uns der Besteller nicht unverzüglich nach unserem Verlangen eine sachgerechte Prüfung des Mangels ermöglicht.
- c Bei berechtigten Beanstandungen werden wir nach unserer Wahl kostenlos nachbessern oder frachtfrei an ursprüngliche Empfangsstation Ersatz liefern gegen Rückgabe der mangelhaften Ware Gewicht gegen Gewicht oder die Ware unter Rückerstattung bereits geleisteter Zahlung zurücknehmen. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat der Besteller das Recht auf Wandelung oder Minderung.
- d Aus mangelhaften Teillieferungen kann der Besteller kein Recht hinsichtlich der übrigen Teillieferungen herleiten.
- e Beigestellte Waren und sonstige Teile unterliegen nicht unserer Prüfung auf Funktionalität, Maßhaltigkeit und Vollständigkeit.

7. Technische Beratung, Zusicherung von Eigenschaften

- a Technische Beratung geben wir nach bestem Wissen und Können. Sie ist jedoch unverbindlich und befreit den Besteller nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Waren ist der Besteller verantwortlich.
- b Angaben über Lieferumfang, Maße, Gewichte, Werkstoffe, Aussehen und Leistungen dienen zur Bezeichnung des Liefergegenstandes und sind ohne Zusicherung von Eigenschaften. Eine Zusicherung von Eigenschaften muss zu ihrer Rechtswirksamkeit ausdrücklich und schriftlich erfolgen. Fehlt der Ware im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs eine zugesicherte Eigenschaft, werden wir nach Wahl des Bestellers kostenlos nachbessern oder frachtfrei an ursprüngliche Empfangsstation Ersatz liefern gegen Rückgabe der mangelhaften Ware Gewicht gegen Gewicht oder die Ware unter Rückerstattung bereits geleisteter Zahlung zurücknehmen.

8. Allgemeine Haftungsbegrenzung

- a Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, oder sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen, sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Soweit uns keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung und keine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung der Höhe nach auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers sind in allen Fällen beschränkt auf das Interesse, welches dieser an der Erfüllung des Vertrags hat.
- b Eine weitergehende Haftung auf Schadens- oder Aufwendungsersatz ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- c Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9. Schutzrechte Dritter, Rechte an Werkzeugen

Werden bei Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Bestellers Schutzrechte Dritter verletzt, stellt uns der Besteller von sämtlichen Ansprüchen frei.

10. Geheimhaltung

- a Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, die ihm innerhalb der Geschäftsbeziehung bekannt werden als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- b Zeichnungen, Modell, Schablonen, Muster und dergleichen dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen werden. Die Vervielfältigung ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen erlaubt.

III Einkauf

11. Preise und Zahlung

- a Der Preis in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und schließt die Lieferung „Frei Haus“ einschließlich Verpackung sowie Zollformalitäten und Zoll ein. Änderung des Preises aufgrund nachträglich eingetretener Kostenerhöhungen sowie sonstige Preiserhöhungen sind ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich von uns eine anderweitige Vereinbarung schriftlich bestätigt wurde.
- b Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
- c Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur mit schriftlicher Zustimmung wirksam.

12. Lieferung

- a Die Lieferung erfolgt frei Haus. Falls bei unserer Bestellung eine Bestell- oder Artikelnummer angegeben wurde, ist diese Nummer vom Lieferant im Schriftverkehr sowie auf allen versandten Papieren und Lieferscheinen zu vermerken.
- b Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant steht für die Beschaffung der für die Lieferung und Leistung erforderlichen Zulieferungen und Leistungen auch ohne Verschulden uneingeschränkt ein.
- c Müssen Lieferungen durch Verschulden des Lieferanten beschleunigt zugestellt werden, so trägt der Lieferant die hierdurch entstandenen Mehrkosten.
- d Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn ihm erkennbar wird, dass die vereinbarten Liefertermine nicht eingehalten werden können.
- e Die Nichteinhaltung vereinbarter Liefertermine gibt uns das Recht, ohne in Verzugsetzung oder nach Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

13. Verpackung

Die Lieferungen und Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Wiederverwendbare Verpackungen sind frachtfrei vom Lieferanten zurückzunehmen.

14. Gewährleistungsansprüche

- a Wir verpflichten uns, die Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf erkennbare Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Eine Rüge ist rechtzeitig erfolgt, sofern sie binnen 14 Arbeitstagen nach Lieferung erfolgt.
- b Seitens des Lieferanten wird garantiert, dass alle Lieferungen dem neuesten Stand der Technik, sämtlichen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Richtlinien von Behörden,

Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.

- c Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien. Ferner haftet der Lieferant für sämtliche Folgeschäden, die durch die Verletzung der gesetzlichen Entsorgungspflicht entstehen.
- d Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns vollumfänglich zu und die Verjährung der Gewährleistungsansprüche richtet sich ebenfalls nach dem Gesetz.
- e Wird im Zuge der Gewährleistung vom Lieferant Ware instandgesetzt oder repariert, so beginnt die Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt, in welchem der Lieferant die Nacherfüllung vollständig erbracht hat.
- f Entstehen durch die mangelhafte Lieferung Kosten, wie etwa Transport-, Arbeits- oder Materialkosten, so haftet der Lieferant für diese Kosten.
- g Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten nach Gefahrenübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrenübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels nicht vereinbar.

15. Regress

- a Müssen wir von uns hergestellte oder verkaufte Erzeugnisse in Folge der Mangelhaftigkeit der vom Lieferanten gelieferten Waren zurücknehmen oder werden wir deswegen in sonstiger Weise in Anspruch genommen, so behalten wir uns vor, den Lieferanten in Regress zu nehmen, wobei der Lieferant auch diejenigen Aufwendungen zu ersetzen hat, die wir im Verhältnis zu unseren Kunden tragen, weil dieser gegen uns Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits- oder Materialkosten hat.
- b In den Fällen tritt die Verjährung frühestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt ein, in welchem wir von unserem Kunden gegen uns gerichteten Ansprüchen erfüllt haben.

16. Produkthaftung

- a Ist der Lieferant für einen Produktfehler verantwortlich, so ist er verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.
- b Der Lieferant ist verpflichtet, Aufwendungen zu erstatten, die sich im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben.

17. Geheimhaltung

- a Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, die ihm innerhalb der Geschäftsbeziehung bekannt werden als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- b Zeichnungen, Modell, Schablonen, Muster und dergleichen dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen werden. Die Vervielfältigung ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen erlaubt.

Stand vom 29.08.2011